

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 7 (1915)  
**Heft:** 9

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration. ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

## INHALT:

|                                                                                                                      | Seite |                                                                       | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Die wirtschaftliche Lage des Bundesbahnpersonals . . . . .                                                        | 117   | 6. Die Einfuhrzölle zu Kriegszeiten . . . . .                         | 127   |
| 2. Vorgesetzte und Untergebene in ein und derselben Gewerkschaft . . . . .                                           | 119   | 7. Die Vergebung schweizerischer Staatsaufträge ins Ausland . . . . . | 128   |
| 3. Die Wehrkraft der Schweiz und die Zollpolitik . . . . .                                                           | 121   | 8. Betriebsergebnisse schweizerischer Unternehmungen . . . . .        | 128   |
| 4. Zur Frage der Neuorientierung der schweizerischen Industrie . . . . .                                             | 122   | 9. Statistische Notizen . . . . .                                     | 129   |
| 5. Die Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes in England und seine Lehren für die Gegenwart und die Zukunft . . . . . | 125   | 10. Verschiedenes . . . . .                                           | 131   |
|                                                                                                                      |       | 11. Empfehlenswerte Literatur . . . . .                               | 132   |

## Die wirtschaftliche Lage des Bundesbahnpersonals.

(Mitgeteilt vom Generalsekretariat des Verbandes des Personals schweiz. Transportanstalten.)

Die starke wirtschaftliche Depression, nur wenig aufgehalten durch Präventivmassnahmen, hat auch das Personal der Bundesbahnen, dessen Dienst durch die vom Bundesrat zum Schutze des Landes angeordnete Mobilisation der schweizerischen Armee noch strenger und verantwortungswoller geworden ist, ausserordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen.

Wohl war sich dieses Personal bewusst, dass in diesen Zeiten der Landesnot auch von ihm Opfer und persönliche Einschränkungen gefordert werden dürfen. Es hat denn auch von Anfang an die Bereitwilligkeit hierzu durch seine Verbandsvorstände erklären lassen. Was nun aber unter dem Drucke des Verkehrsrückgangs im Sinne der Reduktion der Betriebsausgaben von den Behörden angeordnet wurde, geht weit über das Mass der Erwartung und der Notwendigkeit hinaus. Es sei gestattet, das nachzuweisen.

Die Sistierung der gesetzlich festgelegten Gehalts- und Lohnerhöhungen ist vorab eine Massnahme, die nach dem eigenen Eingeständnis der Behörden hart wirkt und der ausgleichenden Gerechtigkeit entbehrt. Letztere will, dass alle, von oben bis unten, Opfer bringen. Nachdem nun aber in Anwendung einer Bestimmung des Besoldungsgesetzes weitaus die meisten Inhaber der obersten Verwaltungsstellen schon seit Jahren am Maximum ihrer Dienstklasse angelangt sind, werden sie von der Sistierung nicht erfasst. Es wäre dem Ansehen der Verwaltung und den guten Beziehungen zwischen ihr und dem Personal ohne Frage förder-

licher gewesen, eine Lösung zu finden, die den vorgenannten Stelleninhabern die Möglichkeit verschafft hätte, mit dem Beispiel voranzugehen. Diese Art Schonung der eigenen, sehr gut dotierten Interessen wird vom Volke kaum verstanden werden und auch erklärlich machen, wenn das mittlere und untere Personal mit einigem Groll auf diese verschiedenartige Betätigung der Volkssolidarität hinweist. Denn es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass hier Beträge von 350 Fr. und 400 Fr. in Frage stehen.

Das von patriotischem Empfinden getragene Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Volksganzen hat unsere Landesbehörden veranlasst, im Rahmen ihrer Kompetenzen, aber in überaus eindringlicher Weise den privaten Arbeitgebern nahezu legen, die Arbeitskraft nicht durch Kündigungen und Entlassungen zu unterbinden und wo immer möglich Notstandsarbeiten ausführen zu lassen. Diese allein richtige Tendenz ist in den kriegführenden Staaten noch viel ausgeprägter vorhanden. Ganz anders die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen. Dieses wichtige Glied des eidgenössischen Staatshaushaltes glaubte schon in der ersten Zeit der Mobilisation berechtigt zu sein, den von den Landesbehörden ergangenen Appell an die Volkssolidarität nicht auf sich beziehen zu müssen. Das Mekka ihrer Weisheit hiess: Sparen, sparen um jeden Preis und wenn dabei auch eine ganze Reihe von Existenzen vernichtet wurde. So schritt sie denn zur Entlassung des temporär angestellten Baupersonals, worunter sich Beamte mit mehr als 20 Dienstjahren befanden; zur Entlassung der Lehrlinge, billige und tüchtige Arbeitskräfte; zur Reduktion der Arbeitszeit des Taglohnpersonals von 6 auf 5, beziehungsweise 4 und 3 Tage, und massenhaften Entlassungen von Taglohnarbeitern. Diese Entlassungen müssen um so sonderbarer anmuten, als beim Expe-